



Nur noch chromatarmer Zement in der EU zugelassen

Mit der neuen EU-Richtlinie 2003/53/EG ist seit dem 17. Jänner 2005 europaweit der Anteil von Chromat in Zement und zementhaltigen Zubereitungen begrenzt.

Mit dieser Maßnahme soll langfristig das Auftreten chromatbedingter Hauterkrankungen reduziert werden. Hauterkrankungen wie die Maurerkrätze sind die häufigsten Folgen von falscher Handhabung und ungeschütztem Hautkontakt mit frisch angerührtem Zement und Beton. Sie werden durch den hohen pH-Wert des frisch mit Wasser gemischten Zements ausgelöst und durch das Spurenelement Chromat (Chrom VI) verursacht.

Reduktion des Chromatgehalts

Um eine Zementallergie zu vermeiden, ist es notwendig, den Chromatgehalt im Zement auf unter 2 ppm zu reduzieren. Zement und zementhaltige Produkte dürfen daher ab 17. Jänner 2005 in allen EU-Mitgliedsstaaten nur noch dann verkauft und verwendet werden, wenn ihr Gehalt an löslichem Chrom VI nicht mehr als 0,0002 % (= 2 ppm – parts per million) der Trockenmasse des Zements beträgt. Das gilt auch für Zement, der aus anderen Ländern in die EU eingeführt wird. Verantwortlich für die Einhaltung dieser neuen Regelung sind die einzelnen Zementwerke als Inverkehrsetzer und Hersteller gemäß nationalem Produkthaftungsrecht. Für die Umsetzung der Richtlinie sind umfangreiche Investitionen für die Beigabe der Reduktionsmittel notwendig.

Mit einer Zugabe eines Reduktionsmittels wie zum Beispiel Eisen-II-Sulfat kann der in österreichischen Zementen naturbedingt zwischen 1 und 20 ppm schwankende Chromatgehalt auf unter 2 ppm minimiert werden. Der übliche Hautschutz darf deswegen jedoch nicht vernachlässigt werden. Chromatarmer Zement hat die gleichen technischen Eigenschaften wie die bisher in Verkehr gebrachten chromathaltigen Zemente. Durch die Beigabe der Reduktionsmittel kann sich lediglich das gewohnte Abbindeverhalten (Erhärtungsentwicklung) geringfügig verändern. Es ist jedoch gewährleistet, dass dieses innerhalb der norm-

gemäßen Bandbreite bleibt. Ein Einfluss auf die Farbgebung des verarbeiteten Produktes ist möglich, hat aber ebenfalls keinerlei Auswirkungen auf die Qualität des Produktes.

Ablaufdatum bei Zement beachten: Chromatreduktion lässt nach

Zement, dessen Ablaufdatum überschritten ist, kann einen höheren Gehalt als 2 ppm an löslichem Chrom VI enthalten, da die Wirkung der beigegebenen Reduktionsmittel im Zement mit der Zeit nachlässt. Deshalb sind die Zementhersteller verpflichtet, für Zement ein Ablaufdatum anzugeben. Zement darf nach Ablauf des angegebenen Ablaufdatums nicht mehr verkauft oder verwendet werden. Daher ist es für Händler, Betonhersteller und vor allem Endverbraucher besonders wichtig, auf das Ablaufdatum zu achten. Bei Iosem Zement beträgt die Wirksamkeit der Chromatreduktion einen Monat, bei Sackware drei Monate.

KundenInnen und AnwenderInnen können sich künftig sehr leicht von der Einhaltung der EU-Richtlinie hinsichtlich des chromatarmeren Zements überzeugen: Die erforderliche Produktinformation wird bei Iosem Zement in Form eines Beiblatts (Lieferschein), bei Sackware direkt auf der Verpackung als Aufdruck zu finden sein.

Auf die Arbeitnehmerschutzvorschriften hat die Umstellung auf chromatarmeren Zement keinen Einfluss. Bei der Verarbeitung von chromatarmerem Zement sind wie bisher die Vorschriften zum Haut- und Augenschutz unverändert einzuhalten. Auf jeder Zementverpackung sind Gefahrenhinweise und Sicherheitsratschläge angebracht. Nach Überschreitung des Ablaufdatums ist jeder direkte Hautkontakt zu vermeiden.

Hildegund Mötzl
IBO Produktprüfung

Verpflichtende Produktinformation von Iosem Zement als Beiblatt/Lieferschein, bei Sackware auf der Verpackung